

# Amtsblatt

---

FOLGE 4 | 17. JUNI 2021 | 151. JAHRGANG

---



BISTUM  
PASSAU

## INHALT:

- 43 Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids
  - 44 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission
  - 45 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission
  - 46 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern
  - 47 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern
  - 48 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
  - 49 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
  - 50 Priester- und Diakonentreffen am 1. Juli 2021
  - 51 Hinweise zu Anträgen auf Auszeichnung mit der Stephanus-Plakette
  - 52 Diözesane Regelungen für Supervision, Coaching und Mediation im Bistum Passau
  - 53 MAV-Wahlergebnis „Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat“
  - 54 Pfarreiausschreibungen im Hinblick auf längerfristige Planungen
  - 55 Dienstinrichten
-

# Deutsche Bischofskonferenz

## 43

### Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26. April 2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids beschlossen. Um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen, wurde in Abschnitt 4c (4) folgender Satz – nach Satz 2 – eingefügt: „Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

*Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ wurde im Amtsblatt für das Bistum Passau 2021, Folge 1, unter Nr. 4, S. 36 ff., veröffentlicht.*

# Der Bischof von Passau

## 44

### Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

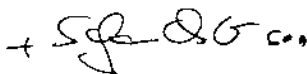
*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020*

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

- A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR
  - B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)
  - C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 62 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, den 20. Mai 2021



Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau

## 45

### Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

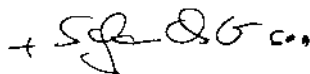
*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 mit Änderungen vom 19. März 2021*

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich in der die am 19. März 2021 beschlossenen Änderungen berücksichtigenden Fassung hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

- A. Mittlere Werte und Einmalzahlung
  - B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR
  - C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR
  - D. Änderungen in Anlage 7 AVR
  - E. Anlage 17a AVR – Altersteilzeit
  - F. Änderungen in Anlage 9 AVR
  - G. Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrradleasings
  - H. Zulagen
  - I. Weitere Regelungen
  - J. Nachbesserung
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 63 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

*Passau, den 20. Mai 2021*



*Dr. Stefan Oster SDB*

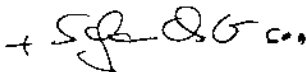
*Bischof von Passau*

## Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2020*

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 per Videokonferenz folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.
  - I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung  
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

*Passau, 20. Mai 2021*



*Dr. Stefan Oster SDB*

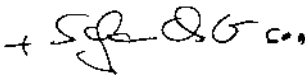
*Bischof von Passau*

## Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern  
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. März 2021*

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. März 2021 per Videokonferenz folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.
  - I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung  
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021 / 2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 01. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
  
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

*Passau, 20. Mai 2021*



*Dr. Stefan Oster SDB*

*Bischof von Passau*

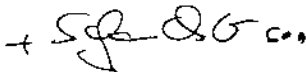
## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 192. Vollversammlung vom 30. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)**  
hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD  
*zum 1. November 2020*
- **§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)**  
hier: Umsetzung des 15. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 25. März 2020 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA  
*rückwirkend zum 1. März 2020*
- **§ 1 ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)**  
hier: Anwendung des Tarifvertrags des Buchhandels und der Verlage in Bayern  
*zum 1. November 2020*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 133 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

*Passau, den 4.2.2021*



*Dr. Stefan Oster SDB  
Bischof von Passau*

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 193. Vollversammlung vom 25. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: redaktionelle Änderungen  
*zum 1. Januar 2021*
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Beurteilung befristet beschäftigter Lehrkräfte u. a.  
*zum 1. Januar 2021*
- **ABD Teil B, 4.1. Anlage D (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Änderung der Bestimmungen für Schulleiterinnen und Schulleiter  
*zum 1. Januar 2021*
- **ABD Teil A, 1. Kündigungsfristen (Ergänzung von Teil A, 1. Abschnitt VII: Sonderregelungen Anlage zu § 44)**  
hier: Kündigungszeitpunkte  
*zum 1. Januar 2021*
- **ABD Teil E, 4. Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen**  
hier: Umsetzung des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29.1.2020  
*rückwirkend zum 1. August 2020*



– ABD Teil E, 1.1. (Regelungen für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 29. Januar 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, sowie Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 29. Januar 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005

*rückwirkend zum 1. August 2020*

– ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2.13 (Regelung über das Lohngruppenverzeichnis zum ABD) und ABD Teil A, 2.14. (Lohngruppenverzeichnis) und ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des 13. und 14. Landesbezirklichen Tarifvertrags handwerklicher Bereich Bayern

*zum 1. Januar 2021*

– ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)

hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit und Änderung

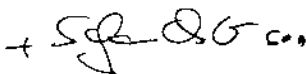
*zum 1. Januar 2021*

*Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020*

*und diese Änderungen treten mit Ablauf  
des 31. Dezember 2021 außer Kraft.*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 134 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

*Passau, 20. Mai 2021*



*Dr. Stefan Oster SDB*

*Bischof von Passau*

## Priester- und Diakonentreffen am 1. Juli 2021

Der Priester- und Diakonentag in der Karwoche musste 2020 und 2021 pandemiebedingt ausfallen. Nun lädt Bischof Dr. Stefan Oster SDB alle Priester und Diakone des Bistums zu einem verkürzten Priester- und Diakonentreffen am 1.7.2021 – Hochfest des ersten Diözesanpatrons St. Valentin – im Hohen Dom zu Passau ein.

**Folgender Ablauf ist geplant:**

- 16:30 Uhr:** „Selig, die rein sind im Herzen, denn sie werden Gott schauen“  
(Mt 5,8) – Gedanken und Zeugnis von DK Dr. Anton Spreitzer/  
Dom St. Stephan
- 17:30 Uhr:** kurze Pause
- 18:00 Uhr:** Pontifikalgottesdienst/Dom St. Stephan
- 19:15 Uhr:** evtl. kleiner Stehempfang im Dominnenhof  
(falls pandemiebedingt möglich)

**Anmeldung bitte bis zum 21.6.2021 im Bischöflichen Sekretariat**

bischoefliches.sekretariat@bistum-passau.de

oder per Telefon: 0851 393-1001.

Eine Parkmöglichkeit besteht im vorderen Bereich des Domplatzes.

## Hinweise zu Anträgen auf Auszeichnung mit der Stephanus-Plakette

Hiermit wird auf die im „Dekret zur Verleihung der Stephanus-Plakette“ (*in: Amtsblatt für das Bistum Passau 2017, Folge 2, Nr. 8, S. 33*) geregelten Modalitäten hinsichtlich der Anträge auf die Auszeichnung mit der Stephanus-Plakette hingewiesen, insbesondere darauf, dass Verleihungsanträge seitens der Pfarreien bis zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand des Dekanatsrates zu richten sind. Das Antragsformular ist im Intranet des Bistums (→ Bischöfliches Sekretariat) abrufbar.

# Der Generalvikar

52

## Diözesane Regelungen für Supervision, Coaching und Mediation im Bistum Passau

### Vorwort

Wie jede andere Organisation ist auch die Kirche und damit unser Bistum heute herausgefordert, Veränderungsprozesse bewusst anzugehen und zu gestalten. Energien und Motivation werden durch gemeinsames Erkunden und Entwickeln von neuen Formen von Kirche-Sein freigesetzt. Daraus entsteht die Erfahrung: Wir kommen gemeinsam weiter und haben Freude an unserer Arbeit!

Bewusst gestaltete Kommunikation und Reflexion, offenes Feedback sowie das Zulassen von anderen Sichtweisen stärken die eigenen Fähigkeiten und eröffnen neue Zugänge für verändertes Verhalten der Mitarbeiter\*innen. Sie sind das Potential der Kirche von Passau. Durch sie kann Veränderung im unmittelbaren Umfeld und damit in der Organisation vorangebracht und gestaltet werden.

Ein hilfreiches Instrument dazu ist die Supervision (vom lat. super videre, darüber schauen). Der Dienstgeber empfiehlt, fördert und ermöglicht diese Form der Beratung und Begleitung von hauptamtlich Tätigen in allen Arbeitsbereichen ausdrücklich. Die hier beschriebenen Beratungsangebote sind neben der Aus- und Fortbildung weitere Instrumente, Entwicklung bewusst zu gestalten und somit ein Gewinn für einzelne und das gesamte Bistum.

## A) Supervision und Coaching

### § 1

#### Grundlagen

- (1) Beratung in Form von Supervision oder Coaching richtet die Aufmerksamkeit bei allen Themen und Fragestellungen auf die Schnittstelle zwischen Person, Profession und Organisation. Die Beratung geschieht in der Regel freiwillig und in einem geschützten Rahmen.
- (2) Grundlage für das Verständnis von Supervision und Coaching ist das Positionspapier Supervision und Coaching im kirchlichen Feld der Konferenz der Verantwortlichen für Supervision und Coaching im pastoralen Feld in den deutschsprachigen Bistümern vom 10.05.2011.

*(Quelle: [www.supervisioninderkirche.de](http://www.supervisioninderkirche.de))*

### § 2

#### Definitionen

- (1) Supervision erweitert die berufliche, soziale und persönliche Kompetenz im beruflichen Kontext. Sie dient den hauptamtlich Tätigen zur Wahrnehmung und Stärkung der eigenen Fähigkeiten und zur Bearbeitung beruflicher Themen wie Veränderung, Rollenunklarheiten, Entscheidungs- und Konfliktsituationen u. v. m. Einzelne, Teams oder Gruppen können dadurch die Anforderungen an die jeweilige berufliche Funktion, die Zusammenarbeit in der zugeordneten Organisation optimieren und an persönlichem Profil gewinnen. Supervision schafft Entlastung und ermöglicht Zugänge für verändertes Verhalten. Ziel ist eine neue Qualität der Kommunikation und Reflexion, um zu tragfähigen Sichtweisen und Haltungen zu kommen, die stärkend und weiterführend wirksam sind.
- (2) Coaching richtet sich an einzelne Personen oder Teams und fördert deren Fähigkeit zur Selbstorganisation. Coaching unterstützt bei der Bewältigung von Entscheidungs- und Handlungsanforderungen in ganz konkreten Situationen oder anstehenden Aufgaben.
- (3) Inhalte von Supervision und Coaching sind die Sicherung und Verbesserung der eigenen Arbeitsfähigkeit sowie eine Erhöhung der Selbstwirk-

samkeit. Supervision und Coaching regen zu einem tieferen Verstehen sowie zur Erweiterung der eigenen Handlungsspielräume an.

- (4) Supervision und Coaching unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit. Zu den besprochenen Themen und persönlichen Daten besteht für alle Beteiligten Schweigepflicht. Außer dem Antrag und der Teilnahmebestätigung findet nichts davon Eingang in den Personalakt.
- (5) Supervision und Coaching können im Rahmen von betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen (BEM) oder während der Ausbildung und Berufseinführung empfohlene Maßnahmen zur Orientierung und Entscheidungshilfe sein.

### § 3

#### Arten von Supervision und Coaching

Supervision oder Coaching kann als Einzel-, Team- oder Gruppenberatung erfolgen. Die Form ergibt sich aus den jeweiligen Praxisfeldern und den besonderen Belangen der Interessent\*innen.

### § 4

#### Zuordnung und Zuständigkeit

- (1) Der Bereich Supervision und Coaching ist als Stabstelle dem Generalvikariat zugeordnet.
- (2) Die inhaltlich-fachliche Zuständigkeit liegt bei der Kontaktstelle Supervision, die von der/ dem Beauftragten für Supervision besetzt ist. Er/ sie hat eine zertifizierte Beraterausbildung und ist im Rahmen seines/ ihres Dienstvertrages selber beratend tätig.

Zu den Aufgaben zählen

- Kontaktstelle für Informationen und allgemeine Anfragen zu Supervision, Coaching und Mediation.
- Klärungsgespräche bei Anfragen mit Ermittlung des Beratungsbedarfs und der geeigneten Form der Beratung.
- Organisation des Berater\*innen-Pools mit internen und externen Supervisor\*innen (insbesondere Auswahl mit Erstellung und Veröffentlichung der Supervisorenliste, Treffen und Reflexion).
- Regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit mit Generalvikar, Per-

sonalverwaltung und anderen relevanten Einrichtungen für Personal- und Organisationsentwicklung im Bistum.

- (3) Die formale Bearbeitung, Genehmigung und Abwicklung der Anträge für Supervision und Coaching obliegt der Personalverwaltung.

## § 5

### Kriterien für Berater\*innen

#### (1) Interne Berater\*innen

Bei internen Berater\*innen besteht ein Arbeitsverhältnis mit der Diözese Passau. Diese haben laut Dienstanweisung eine Beauftragung als Berater\*in und führen die Beratung innerhalb ihrer Dienstzeit durch. Es fallen keine Kosten für die Supervisand\*innen an.

Für interne Berater\*innen bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Anerkannte und zertifizierte Ausbildung nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) oder vergleichbaren Standards.
- Persönliches Klärungsgespräch mit der/dem diözesanen Beauftragten.
- Regelmäßiger Nachweis der Sicherung der Qualität der eigenen Beratungstätigkeit.
- Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht.
- Teilnahme an den Treffen der beauftragten Berater\*innen.

#### (2) Externe Berater\*innen

Freiberufliche Berater\*innen unterliegen denselben Voraussetzungen wie interne Berater\*innen. Zudem wird von ihnen die Übereinstimmung mit den Werten und Zielen der katholischen Kirche erwartet.

Für die Übernahme eines Auftrages wird eine Vergütung nach dem festgelegten Honorarsatz für freiberufliche Tätigkeit gewährt.

Freiberufliche Berater\*innen sind nicht in die organisatorische oder verwaltungstechnische Struktur der Diözese Passau eingebunden und selber verpflichtet, ihre Honorare entsprechend zu versteuern<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Insbesondere sind sie für die Organisation und Durchführung von Supervision oder Coaching selbst verantwortlich und nicht weisungsgebunden und bedienen sich nicht personeller oder sachlicher Ressourcen der Diözese Passau. Daher obliegt ihnen selbst die Pflicht zur Anzeige ihrer Einkünfte gegenüber dem Finanzamt und der Abführung der darauf entfallenden Steuern an das Finanzamt.

## § 6

### Freiwillige Supervision

- (1) Für eine freiwillige Supervision ist ein Antrag nach § 8 dieser Regelung notwendig.
- (2) Die Teilnahme an einer Supervision ist in der Regel freiwillig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstgeber eine Supervision oder ein Coaching dringend empfehlen. § 7 dieser Regelung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Auswahl der Supervisorin oder des Supervisors soll an Hand der diözesanen Liste gemäß § 4 Abs. 2 dieser Regelung erfolgen. In begründeten Fällen kann auch eine Supervisorin oder ein Supervisor herangezogen werden, die/der sich nicht auf der Liste befindet.
- (4) Supervision findet kontinuierlich und zeitlich begrenzt statt und umfasst in der Regel bis zu zehn Sitzungen im Jahr. In begründeten Fällen können darüberhinausgehend Supervisionseinheiten gewährt werden.
- (5) Die für Supervisions- oder Coachingprozesse im erforderlichen Umfang aufgewendete Zeit wird als Arbeitszeit angerechnet. In der Regel sind bei Einzelsupervision 1,5 Zeitstunden pro Sitzung vorgesehen, bei Gruppen- oder Teambesprechungen bis zu 4 Zeitstunden pro Treffen. Erforderliche Reisezeiten für Hin- und Rückreise zu Supervisions- oder Coaching-Treffen werden insgesamt bis maximal zur täglichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters bzw. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin als Arbeitszeit angerechnet.  
Eine Erforderlichkeit für Übernachtungen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin anlässlich der Teilnahme an Supervisions- und Coachingterminen besteht grundsätzlich nicht. Spesen für Übernachtungskosten am Supervisionsort werden daher grundsätzlich nicht gewährt.
- (6) Eine Verlängerung des Supervisions- oder Coachingprozesses ist unter Angabe von Gründen erneut zu beantragen.
- (7) Bei Beratung durch externe Supervisor\*innen trägt der Dienstgeber für die von ihm genehmigte freiwillige Supervision 50 % der entstehenden Honorarkosten, bei Einzelsupervision maximal in Höhe von 75,00 € pro Zeitstunde, bei Gruppensupervision pro teilnehmender Person maximal in Höhe von 50,00 €. Der Dienstgeber erstattet ferner die anfal-

lenden Fahrkosten zu 50%, letztere jedoch maximal begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 50€ pro Supervisionstermin.

- (8) Die Teilnahme an einem Supervisions- oder Coachingprozess hat keine einschränkenden Auswirkungen auf das jährlich zustehende Fortbildungskontingent.

## § 7

### Dienstlich verpflichtende Supervision

- (1) Soweit sich aus dem Dienstauftrag bzw. der auszuübenden Tätigkeit die Notwendigkeit zu Supervision oder Coaching ergibt, kann ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zur Teilnahme an Supervision oder Coaching verpflichtet werden. Ein Antrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ist dann nicht erforderlich.
- (2) Die Wahl des Supervisors oder der Supervisorin trifft der/ die Mitarbeiter\*in. Sie erfolgt in der Regel aus der diözesanen Liste der Berater\*innen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Regelung. Diese Liste ist auf der Homepage des Bistums veröffentlicht.
- (3) Supervisionsprozesse, die als Bestandteil von Ausbildungen oder umfassenderen genehmigten Fortbildungsmaßnahmen feststehen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.
- (4) Die Honorar- und Fahrtkosten für die Teilnahme an einer verpflichtenden Supervision trägt der Dienstgeber. Bei Beratung durch externe Supervisor\*innen trägt der Dienstgeber für die von ihm angeordnete Supervision die entstehenden Honorarkosten, maximal in Höhe von 150,00€ pro Zeitstunde. Die für die Teilnahme an einer verpflichtenden Supervision inklusive der dafür erforderlichen An- und Rückreise aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit und hat keine einschränkende Auswirkung auf das jährlich zustehende Fortbildungskontingent<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> im Sinne von § 5 Abs. 2 der Dienstvereinbarung zur Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Passau.



## § 8

### Antragstellung

- (1) Supervision ist schriftlich bei der Personalverwaltung zu beantragen. Der Antragstellung soll ein Informations- und Beratungsgespräch mit der Kontaktstelle Supervision vorangehen.
- (2) Zur Genehmigung des Antrags ist das diesbezügliche, im Intranet bereitgestellte Antragsformular mit den entsprechenden Angaben der oder dem Dienstvorgesetzten vorzulegen. Eine Befreiung vom Religionsunterricht für die Teilnahme an einer Supervision oder einem Coaching ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Der Dienstgeber entscheidet schriftlich über den Supervisionsantrag und informiert den Antragsteller/ die Antragstellerin.

## § 9

### Teilnahmebestätigung

- (1) Der Supervisand/die Supervisandin erhält nach Abschluss der Beratung vom Supervisor oder von der Supervisorin eine formale Bestätigung über die Teilnahme.
- (2) Eine Abschrift der Bestätigung ist dem Dienstgeber für die Personalakte zur Verfügung zu stellen.

## B) Mediation

### § 1

#### Grundlagen

Mediation bedeutet Vermittlung. Wesentliche Grundsätze und Voraussetzungen von Mediation bedeuten: Bei den Konfliktparteien sind das Potenzial und die Bereitschaft zur Bearbeitung und zur Lösung von Konflikten vorhanden; sie willigen ein, sich auf die Anleitung durch ausgebildete, allparteiliche dritte Person, den Mediator/ die Mediatorin, sowie einen fairen Umgang einzulassen.

## § 2

### Definition

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators/einer Mediatorin oder Mediatorenteams freiwillig eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts bejahen.
- (2) Mediation ist lösungsorientiert. Sie weitet den Blick für unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten und bedenkt die Wirkungen verschiedener Lösungen für die Parteien und ihr Umfeld.
- (3) Mediation unterliegt der Vertraulichkeit. Zu den besprochenen Inhalten besteht für alle Beteiligten Schweigepflicht. Außer dem Antrag findet nichts davon Eingang in den Personalakt.
- (4) Mediation richtet sich an Personen, Gremien oder Teams, die in ihrem Arbeitsumfeld einen Konflikt oder einen Streit mit einer Person oder mehreren Personen haben. Durch Mediation wird versucht, gemeinsam mit den Beteiligten zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu kommen.

## § 3

### Zuordnung und Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für den Bereich Mediation liegt beim Generalvikariat, Kontaktstelle Supervision.
- (2) Die Kontaktstelle Supervision ist in der Regel die erste Anlaufstelle für Informationen und Anfragen nach Mediation.

## § 4

### Mediatorinnen und Mediatoren

Entsprechend den Regelungen für Supervision und Coaching (Teil A, § 4 Abs. 2 dieser Ordnung) wird die Auswahl diözesaner Mitarbeiter\*innen, welche die entsprechende Qualifikation vorweisen können, in die diözesane Liste der Mediator\*innen aufgenommen. Voraussetzung dafür ist eine Ausbildung nach den Grundlagen des Gesetzes zur Förderung der Mediation und dem Bundesverband Mediation e.V. Darüber hinaus gelten für die Auswahl von Mediatorinnen und Mediatoren die Bestimmungen und Voraussetzungen gemäß Teil A, § 5 dieser Regelungen in entsprechender Anwendung.

## § 5

### Freiwilligkeit der Mediation

- (1) Mediation ist freiwillig.
- (2) Die Auswahl des Mediators oder der Mediatorin soll an Hand der diözesanen Liste erfolgen. In begründeten Ausnahmen kann auch ein/e anderer/r Mediator\*in herangezogen werden.
- (3) Der Dienstgeber kann in Konfliktfällen eine Mediation empfehlen. Die Parteien sind nicht an diese Empfehlung gebunden.

## § 6

### Anrechnung als Arbeitszeit und Übernahme der Kosten

Die für den Mediationsprozess im erforderlichen Umfang aufgewendete Zeit wird als Arbeitszeit angerechnet. Die anfallenden Kosten für die Mediation trägt die Diözese. Soweit ein externer Mediator/eine externe Mediatorin herangezogen wird, werden die voraussichtlichen Kosten grundsätzlich nur nach vorheriger Festlegung des maximal zur Verfügung stehenden Honorarbudgets je Stunde (in der Regel maximal 150 € pro Zeitstunde) und vorherigem Abschluss einer diesbezüglichen Honorarvereinbarung gewährt.

## § 7

### Antragstellung

Die Mediation ist schriftlich bei der Personalverwaltung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Beratungsgespräch mit der Kontaktstelle Supervision vorausgehen. Das weitere Verfahren erfolgt in entsprechender Anwendung der in Teil A, § 8 beschriebenen Regelungen.

## C) Inkrafttreten

Die diözesanen Regelungen zu Supervision, Coaching und Mediation gelten unbefristet und treten mit Wirkung vom 1.6.2021 in Kraft. Sie werden in die Arbeitsvertraglichen Regelungen und Sonderbestimmungen für die Beschäftigten der Diözese Passau aufgenommen.

Gleichzeitig treten die „Diözesanen Regelungen zu Supervision, Coaching und Mediation im Bistum Passau“ vom 28. Januar 2019 (*Amtsblatt der Diözese Passau 2019, Folge 1, Nr. 11, S. 43 ff.*) außer Kraft.

Passau, 17. Mai 2021



BGR Josef Ederer  
Generalvikar

## 53

### MAV-Wahlergebnis „Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat“

Die Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat Passau wurde für die Amtszeit von vier Jahren gewählt und hat sich am 29.4.2021 konstituiert. Gemäß § 13 Abs. 2 MAVO beginnt die Amtszeit der neuen Mitarbeitervertretung am 19.6.2021.

In der konstituierenden Sitzung wurden folgende Personen gewählt:

#### **Vorsitzende und Schriftführerin:**

- **Ralph Müller** | Geschäftsführer DJK Diözesanverband; 1. Vorsitzender
- **Michael Beck** | Kirchenmusikreferat, Bläserreferent; Stellvertretender Vorsitzender
- **Ramona Würdinger** | Räte und Verbände, Sekretariat, KODA Dienstnehmervertreterin, Schriftführerin

#### **Weitere Mitglieder:**

- **Axel Schürzinger** | Passauer Bistumsblatt, Sachbearbeiter
- **Michael Unertl** | IT-Administrator
- **Jürgen Weikl** | KAB-Sekretär Passau

- **Margit Mini** | Pfarrsekretärin Neukirchen v. W.
- **Nina Sell** | Verwaltungszentrum Vilshofen, Verwaltungsassistenz
- **Alexander Köllnberger** | Dommessner, Passau
- **Hannelore Knödlseher** | Pfarrverband Röhrenbach u. Passau-Ilzstadt, Pfarrsekretärin
- **Sigrid Sexlinger** | Baureferat, Sekretärin
- **Carolyn Schopf** | Pfarrverband Grafenau, Pfarrsekretärin
- **Monika Wagner** | Kunstreferat, Sekretärin

**Als Nachrücker/-innen wurden gewählt (Platz 14 – 28):**

14. **Renate Wiedmann** | Domladen/Mediothek, Verwaltung
15. **Sarah Meier** | CAJ-Diözesansekretärin
16. **Sabine Ender** | Kirchensteueramt, Sachbearbeiterin
17. **Wolfgang Bayer** | Medien und Kommunikation, TV-/Online-Redakteur
18. **Lisa Kremhöller** | Schule und Hochschule/RPS, Sekretärin
19. **Maria Weber** | Pforte/Poststelle, Verwaltung
20. **Jessica Sigl** | Haus der Jugend u. Finanzkammer, Verwaltung
21. **Margit Bauer** | Seminar St. Stephan, Hauswirtschaftsleitung
22. **Patrick Zach** | Finanzkammer, Rechnungsprüfung/Versicherungen, Sachbearbeiter
23. **Yvonne Haderer** | Pressestelle, Sekretärin
24. **Stephanie Kössler** | Pressestelle, Mediengestalterin
25. **Adam Piszczek** | IT-Helpdesk, Mitarbeiter
26. **Philipp Roos** | KLB-Geschäftsführer
27. **Ute Kapfhammer** | KLB und Kirchenmusikreferat, Verwaltung
28. **Severin Listl** | Haus der Jugend, Verwaltung

## 54

### Pfarreiausschreibungen im Hinblick auf längerfristige Planungen

Alle Priester wurden gebeten, die in den kommenden drei Jahren (2022, 2023, 2024) in den Ruhestand gehen wollen oder beabsichtigen, die Stelle zu wechseln, baldmöglichst mit H. H. Generalvikar Josef Ederer in Kontakt

zu treten (s. *Schreiben an alle Priester vom 12.5.2021*).

Daraufhin ergibt sich eine erste Ausschreibung der in den nächsten Jahren freiwerdenden Pfarrverbände:

*Zum 1.9.2021:*

- **Pfarrverband Burgkirchen an der Alz** (2. Ausschreibung) mit den Pfarreien Burgkirchen an der Alz (Hl. Papst Pius X.), Halsbach (St. Martinus) und Margarethenberg (Maria Himmelfahrt und St. Margareta)

*Zum 1.9.2022:*

- **Pfarrverband Hauzenberg** mit den Pfarreien Hauzenberg (St. Vitus), Germannsdorf (Christkönig) und Haag (St. Nikolaus)
- **Pfarrverband Eichendorf** mit den Pfarreien Eichendorf (St. Martinus, Bischof), Adldorf (Mariä Unbefleckte Empfängnis), Dornach (St. Laurentius), Hartkirchen (Maria Himmelfahrt) und der Expositur Indersbach (St. Jakobus der Ältere)

*Zum 1.9.2023:*

- **Pfarrverband Regen** mit den Pfarreien Regen (St. Michael) und Langdorf (Maria Magdalena)

*Zum 1.9.2024:*

- **Pfarrverband Schönberg** mit den Pfarreien Schönberg (St. Margareta) und Eppenschlag (St. Katharina)
- **Pfarrverband Otterskirchen** mit den Pfarreien Otterskirchen (St. Michael), Rathsmannsdorf (St. Ulrich) und Windorf (St. Jakobus der Ältere)

*Zum 1.9.2024 oder 1.9.2025:*

- **Pfarrverband Grafenau** mit den Pfarreien Grafenau (Mariä Himmelfahrt), Neuschönau (St. Anna) und Sankt Oswald

## Priester

*H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat ernannt*

**Prof. Dr. Johannes Brantl**, Trier, im Einvernehmen mit H. H. Bischof Dr. Rudolf Voderholzer, Regensburg, zum Präses der Marianischen Männerkongregation Straubing, Ortsgruppe Rinchnach, mit Wirkung vom 1.5.2021.

*Beauftragt wurde*

P. **Benedikt Schneider** OSB, Pfarrvikar im Pfarrverband Schöllnach, mit der Administration der Pfarrkirchenstiftungen Schöllnach, Riggerding und Au-Bernzell für die Zeit vom 1.6.2021 bis einschließlich 31.8.2021.

*Ernannt wurde*

BGR **Martin Prellinger**, Pfarrer im Pfarrverband Passau-Ilzstadt, auf Antrag des KAB Diözesanverbandes Passau zum KAB Ortspräses im Ortsverband Passau-Grubweg mit Wirkung vom 23.5.2021.

*H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet*

Pfarrer **Franz-Xaver Wimmer**, Pfarrer in Egglham und Amsham, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste von seinen Aufgaben als Pfarrer in Egglham und Amsham mit Wirkung vom 1.9.2021. Weiterhin wird er seinen Dienst als Kreisseelsorger für die Katholische Landvolkbewegung Rottal-Inn fortführen. Wohnsitz wird das Parkwohnstift Arnstorf werden.

*Im Herrn sind verschieden*

**H. H. Henryk Marzewski**

Pfarrvikar in der D Passau 1981 – 2007

geb. 9.11.1925

gest. 18.4.2021

**H. H. Horst Otto Prieschl**  
Pfarrer i. R. in Schönbrunn am Lusen  
geb. 3.11.1939  
gest. 26.5.2021

**H. H. BGR Heinrich Erhart**  
Pfarrer i. R. in Neuschönau  
geb. 14.1.1940  
gest. 10.6.2021

*R.I.P.*

*Laien*

*H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat bestätigt*

die Bestellung von Frau **Kathrin Seiler** gemäß Satzung des Kreis-Caritasverbandes Rottal-Inn e. V. zur geschäftsführenden Vorständin des Kreis-Caritasverbandes Rottal-Inn e. V. mit Schreiben vom 19.4.2021.

*Angewiesen wurde*

Herr Rechtsanwalt **Markus Biber**, Passau, als betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Diözese Passau mit Wirkung vom 1.5.2021.









## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

### **Redaktionsadresse:**

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

[generalvikariat@bistum-passau.de](mailto:generalvikariat@bistum-passau.de)